

Koblenzer Str. 73  
Besucheranschrift:  
St.-Johann-Str. 18  
57072 Siegen

## **Vorlage zu TOP 6 der Zweckverbandsversammlung am 12.03.2009**

### **Drucksache 196/20/09**

**Ihr Ansprechpartner: Herr Padt**

Telefon: 0271 / 333-2433  
Telefax: 0271 / 333-2430

E-Mail: padt@zws-online.de  
Internet: www.zws-online.de

Siegen, den 13.03.2009

## **NRW Mobilitätsgarantie**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur NRW Mobilitätsgarantie zur Kenntnis.
2. Der Vorstandsvorsitzer wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussempfehlung der Verbandsversammlung des NWL die Einführung der NRW-Mobilitätsgarantie im ZWS umzusetzen.

### **Sachdarstellung**

#### **1. Sachstand**

Im NRW wird z. Z. in den Verkehrsverbänden VRR, VRS und AVV eine Mobilitätsgarantie angeboten. Eine derartige Mobilitätsgarantie hat es in der Zeit vom 01.09.2002 bis 15.12.2003 auch im Bereich des ZWS gegeben. Seinerzeit wurde jedoch von der DB Regio NRW aufgrund der Vertragsverhandlungen „DB Großvertrag“ eine Verlängerung der Mobilitätsgarantie für den Bereich des ZWS abgelehnt.

Die Finanzierung erfolgte seinerzeit in Anrechnung auf die Pönalen bei der DB Regio und der HTB. Die Bus-Verkehrsunternehmen haben die Finanzierung der Mobilitätsgarantie aus ihrem Budget bestritten. Der Kosten für die Mobilitätsgarantie beliefen sich für den Bereich der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd geschätzt auf rund 5.000 €/Jahr, davon rund 2.000 € auf die SPNV-Unternehmen.

Im Dezember 2008 wurde auf Initiative und Einladung des MBV eine „temporäre Landesarbeitsgruppe Mobilitätsgarantie“ erstmalig einberufen. Teilnehmer der Arbeitsgruppe sind neben einer Reihe von kommunalen Verkehrsunternehmen die Verkehrsverbände und -gemeinschaften, die DB Regio NRW GmbH, stellvertretend für die NE-Bahnen die NordWestBahn, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), das Kompetenz-Center Marketing NRW beim VRS sowie der NWL. Das MBV strebt im Rahmen dieser

Initiative an, eine landesweite Mobilitätsgarantie möglichst zum 01. August 2009 einzuführen.

Die NRW-Mobilitätsgarantie soll – angelehnt an bereits bestehende Regelungen in NRW (z. B. in VRR und VRS) – eine reine Abfahrtsгарantie sein (Eintreten des Garantiefalles bei Verspätungen größer als 20 Minuten am Abfahrtsbahnhof, nicht aber beim Umsteigen). Es sollen pro Fahrgast bis zu 20 € an Taxikosten rückerstattet werden. Hierbei muss der betroffene Fahrgast erst in Vorleistung treten und einen entsprechenden Antrag mit den Originalbelegen einreichen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund bundesweiter gesetzlicher Regelungen und die Inanspruchnahme der NRW-Mobilitätsgarantie für den gleichen Vorfall werden ausgeschlossen. Dadurch soll eine Doppelbegünstigung ausgeschlossen werden.

Garantiefälle kommen aufgrund von Zugverspätungen oder –ausfällen zustande. In den Bruttoverträgen (Einnahmen stehen den Aufgabenträger zu) werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Rahmen von Abzügen für Nicht- oder Schlechtleistung aufgrund der im Wettbewerb abgeschlossenen Verkehrsverträge umfassend sanktioniert. In diesen Fällen sollen sich die Aufgabenträger bereit erklären, die Kundenansprüche aus dieser Regelung zu erstatten. Im noch bestehenden Großvertrag mit DB Regio NRW verbleiben die Tarifeinnahmen bei der DB im Rahmen eines Nettoverkehrsvertrages. Nicht- oder Schlechtleistungen sind auf einem niedrigen Niveau gedeckelt, so dass sich Aufgabenträger und DB AG über das Erstattungsverhältnis noch einigen müssen. Eine entsprechende Einigung ist auch für den Nettovertrag der HellertalBahn erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass bisher – mit Ausnahme des ZWS - kaum eigene Erfahrungen mit einer Mobilitätsgarantie im SPNV Westfalens vorliegen, kann der Aufwand für den NWL-Bereich nur grob abgeschätzt werden. Dabei können bekannte Werte für vergleichbare Garantien aus VRS (bis zu 10.000 € jährlich) und VRR (bis zu 100.000 € pro Jahr) als Orientierungsgrößen herangezogen werden. Eine ähnliche Regelung im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), die sich jedoch ausschließlich an Inhaber von persönlichen RMV-Jahreskarten richtet und nur bei Nutzung des SPNV greift, bleibt vom Aufwand her im niedrigen vierstelligen Bereich (ca. 1.500 EUR jährlich).

Angesichts der damaligen Erfahrungen und der vorgenannten Beträge wird sich die Finanzierung der Mobilitätsgarantie für den ZWS in überschaubaren Grenzen halten. Dieser Betrag wird nicht explizit in den Haushalt eingestellt. Die Erstattungsbeträge werden mit den EVU im Rahmen der Verkehrsverträge verrechnet (Absetzung von den „Pönalen“).

Die Abwicklung der Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie wird von den jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen im SPNV und ÖPNV erwartet.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die Mobilitätsgarantie als landesweites Thema kann in Westfalen nur umgesetzt werden, wenn sie zeitgleich in den fünf westfälischen Zweckverbänden und den entsprechenden Verkehrsgemeinschaften, also für Bus und Bahn eingeführt wird. Hierzu ist auch die Zustimmung aller Eisenbahn- und ÖPNV-Unternehmen erforderlich. Regelungen und Beschlüsse werden über den in den Lenkungsausschuss der VGWS entsprechend eingebracht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geklärt sind

Die fünf westfälischen Zweckverbände in Westfalen stimmen sich derzeit in der Frage der Abschätzung des Finanzbudgets und der weiteren Umsetzungsschritte ab.

Im Rahmen ihrer Sitzung am 19.03.2009 wird sich die Versammlung des NWL mit dem Thema „NRW-Mobilitätsgarantie“ befassen, um eine Empfehlung für die westfälischen Zweckverbände auszusprechen. Auf der Grundlage dieser Empfehlung soll dann die „NRW-Mobilitätsgarantie“ im Verbandsgebiet des ZWS bzw. im Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd umgesetzt werden.

Paul Breuer  
Verbandsvorsteher